Anmerkung:

Nachstehend soll kurz auf zwei Aspekte des Verfahrens eingegangen werden.

1. Das Vorlageverfahren: Wenig überraschend entschied der EFTA-GH, dass eine Bewilligung zu erteilen sei, wenn die in der Verordnung aufgezählten Bedingungen dafür erfüllt seien und dass die EWR-Staaten diesbezüglich kein zusätzliches Ermessen hätten. Es handle sich um eine Vollharmonisierung. Er bestätigte auch, dass es «keinerlei Verpflichtung für Luftfahrtunternehmen [gebe], Flüge in den oder aus dem EWR-Staat, der ihre Betriebsgenehmigung erteilt hat, anzubieten.» Die Valair könnte also mit der liechtensteinischen Konzession Flüge zwischen Friedrichshafen und Innsbruck anbieten.

In diesem Zusammenhang ist noch auf das von Liechtenstein regelmässig vorgetragene Argument des unverhältnismässigen Verwaltungsaufwands und der umfangreichen Verwaltungsstrukturen, welche aufgrund der Verpflichtung zur Erteilung der Bewilligung erforderlich seien, einzugehen. Darauf antwortete der EFTA-GH, «dass die Verordnung (EG) 1008/2008 eine mögliche Übertragung der Aufsichtsaufgaben einer zuständigen Behörde an ihr Pendant in einem anderen EWR-Staat nicht ausschliesst, sofern diese das Mandat übernimmt.» Damit ist aber die Übernahme der entsprechenden Aufgaben durch das schweizerische Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zunächst einmal in Frage gestellt. Einen Ausweg könnte möglicherweise das Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bieten. Dies zu vertiefen ist aber nicht Gegenstand dieser Glosse.

2. Der Zwischenentscheid des VGH über die Zuständigkeit des BAZL: Im Zusammenhang mit der vom EFTA-GH gemachten Äusserung zur Mandatierung einer Luftfahrtbehörde in einem EWR-Staat ist die Entscheidung des VGH zu VGH 2022/074 von Interesse, da diese eine Tragweite über das Luftverkehrsrecht hinaus hat.

Wie vorstehend erwähnt, hatte der VGH die Beschwerde der Valair gegen die Verfügung des ABI, das BAZL sei für die Erteilung von Bewilligungen zuständig gutgeheissen. Im konkreten Zusammenhang entschied der VGH, dass sich aufgrund der Materialien (Bericht und Antrag zum Luftfahrtgesetz, Bericht und Antrag zum Notenaustausch) etc. ergebe, dass die Verantwortung für die Verwaltung des Luftfahrtrechts bei Liechtenstein liege und somit eine liechtensteinische Behörde für die Bewilligungserteilung zuständig sei. Die Inanspruchnahme von Diensten Dritter, beispielsweise des BAZL, ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Diesen Ausführungen schloss der VGH allgemeine Überlegungen an, welche eine Tragweite über das Luftfahrtrecht hinaus entfalten: Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren die Frage der Auslegung einer EWR-rechtlichen Bestimmung, kann das Gericht diese Frage gestützt auf die Bestimmungen des Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA) dem EFTA-GH zur Entscheidung vorlegen. Wenn eine schweizerische Behörde, hier das BAZL, für eine Bewilligungserteilung zuständig wäre, könnten deren Entscheidungen gemäss den schweizerischen Verfahrensbestimmungen an das Bundesverwaltungsgericht und weiter an das Bundesgericht angefochten werden.

Da aber die Schweiz dem ÜGA nicht beigetreten ist, könnte weder das Bundesverwaltungsgericht noch das Bundesgericht die Frage der Auslegung einer EWR-rechtlichen Bestimmung dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Mit einer Delegation der Zuständigkeit zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen an eine schweizerische Behörde und dem damit verbundenen Rechtsmittelweg an schweizerische Gerichte verletzte das Fürstentum Liechtenstein seine Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen und dem ÜGA.

Diese Rechtsprechung hat folglich Auswirkungen auf andere Fälle, in denen liechtensteinische Amtskompetenzen an eine ausländische Behörde delegiert wurden. Besonders interessant sind die Konstellationen, bei welchen eine derartige Zuständigkeit auf Grund des Zollvertrags besteht. Wenn damit konkurrierendes EWR-Recht existiert, so geht dieses gemäss Art 3 Abs 2 ZV im Verhältnis zu anderen EWR-Staaten vor. Folglich muss in diesen Verhältnissen zwingend eine liechtensteinische Verwaltungsstelle zuständig sein. Man denke etwa an den Handel mit Kriegsmaterial im EWR.

Georges Baur